

Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen e.V.
Postfach 90 60 59 in 51126 Köln

**Vorsitzender Wissenschaftliche
Bibliotheken**

Dr. Ulrich Meyer-Doeringhaus
Universitäts- und Landesbibliothek Bonn

An den Vorsitzenden des
Wissenschaftsausschusses
Herrn Prof. Dr. Daniel Zerbin
Landtag NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Geschäftsführung
Patrizia Gehlhaar

**Geplante Novelle des „Gesetzes zur Stärkung des
Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung wei-
terer hochschulrechtlicher Vorschriften“, hier § 44**

Köln, den 21. August 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Anlage lasse ich Ihnen eine Stellungnahme des Verbandes der Bibliotheken des Landes NRW zu o.g. Gesetzesvorhaben zukommen.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz einen „einheitlichen bibliothekarischen Serviceraum“ unter dem Dach des Hochschulbibliothekszentrums NRW (hbz) darstellen, sei ergänzend darauf hinweisen, dass in § 37 Abs. 2 S. 4 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz die Bibliothekarinnen und Bibliothekare des höheren wissenschaftlichen Dienstes der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einheitlich zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Meyer-Doeringhaus

Bibliothekarinnen und Bibliothekare als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Universitätsbibliotheken in Nordrhein-Westfalen

In Artikel 3 Nr. 3 und 4 sowie Artikel 4 des geplanten Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften (LT-Drs. 18/7969) wird das Profil der Personalkategorie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschärft. Künftig sollen nur noch diejenigen Personen zu dieser Gruppe von Hochschulmitarbeitenden gehören, deren Tätigkeit überwiegend durch wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre geprägt ist. Durch die Betonung der überwiegenden Befassung mit den genannten Dienstleistungen soll eine klare Abgrenzung zu Mitarbeitenden ermöglicht werden, die im Wesentlichen Verwaltungstätigkeiten wahrnehmen. Unverändert bleibt im Gesetz die Bestimmung, dass wissenschaftliche Beschäftigte nicht nur an Fachbereichen und damit vor allem an Lehrstühlen angesiedelt sind, sondern auch in wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschulen beschäftigt werden können. Der Gesetzgeber geht weiterhin davon aus, dass auch dort überwiegend wissenschaftliche Dienstleistungen erbracht werden können.

Der Gesetzgeber möchte durch die geplante Novelle mehr Klarheit und Eindeutigkeit bei der personalrechtlichen Zuordnung erreichen. Dieses Ziel ist zu begrüßen. Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass mit den geänderten hochschulrechtlichen Bestimmungen keine neuen Abgrenzungsschwierigkeiten und Zweifelsfälle entstehen. Solche Schwierigkeiten könnten bei den Bibliothekarinnen und Bibliothekaren des wissenschaftlichen Dienstes auftreten. Die Herausforderung betrifft grundsätzlich alle Hochschulbibliothekstypen, d.h. die Universitätsbibliotheken, die Hochschulbibliotheken und die Bibliotheken der Kunst- und Musikhochschulen. Die Personengruppe der Bibliothekarinnen und Bibliothekaren des wissenschaftlichen Dienstes ist der Bibliothek als Betriebseinheit im Sinne des Hochschulgesetzes zugeordnet.

Unstreitig fallen in den Bibliotheken eine Vielzahl von Verwaltungsaufgaben im Einkauf von Medien und bei deren Einarbeitung und Bereitstellung an. Diese Aufgaben werden vor allem von den Beschäftigten des mittleren und gehobenen Dienstes, von Personal in Technik und Verwaltung, erledigt. Die Bibliothekarinnen und Bibliothekare des wissenschaftlichen Dienstes, die durchgängig über ein mindestens mit Masterabschluss, oftmals mit Promotion abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen und zusätzlich eine bibliotheksfachliche postgraduale Qualifikation haben, sind demgegenüber für die inhaltliche Gestaltung des Informationsangebotes der Bibliothek und für die Vermittlung von fachbezogener Informations-, Medien-, Daten- und Reflexionskompetenz an Studierende zuständig. Bei der Kompetenzvermittlung sind sie nicht selten sogar curricular in einzelne Studiengänge eingebunden. Weiterhin erbringen sie entsprechend der Empfehlungen von Wissenschaftsrat, Deutscher Forschungsgemeinschaft und Europäischer Kommission im Bereich des wissenschaftlichen Publizierens, der Bibliometrie, des Forschungsdatenmanagements sowie Teilprojekten von DFG-Sonderforschungsbereichen (sog. INF-Projekten) forschungsnahe Dienstleistungen, die auf die enge Kooperation der Fachwissenschaft mit den Informationsinfrastruktureinrichtungen angelegt sind. Die wissenschaftlichen Beschäftigten sind dabei nicht „bloße“ Dienstleister, sondern strategisch gewünscht Teampartner der Fachcommunity („Embedded Librarianship“).

Die genannten Aufgaben gehören nach Maßgabe §§ 47 Abs. 2, 50 Abs. 2 S. 3 Kulturgesetzbuch Nordrhein-Westfalen zum gesetzlichen Aufgabenspektrum von wissenschaftlichen Bibliotheken.

Bibliothekarinnen und Bibliothekare des wissenschaftlichen Dienstes führen überdies z.B. bei besonderen Bibliotheksbeständen selbst oder in Kooperation mit den Fachbereichen ihrer Hochschule eigene drittmittelgeförderte Forschungsvorhaben durch oder werden von den Forschungsförderorganisationen für die wissenschaftliche Begutachtung von Projekten eingeplant. Sie verantworten Drittmittelprojekte insbesondere im Bereich der Entwicklung und Implementierung neuer digitaler Services für

Forschung, Lehre und Studium. Durch diese Entwicklungs-, Gestaltungs- und Lehraufgaben ist die Arbeit von Bibliothekarinnen und Bibliothekaren des wissenschaftlichen Dienstes als überwiegend wissenschaftliche Dienstleistung einzuordnen. Gerade die Aufgaben im Bereich der Lehre und der forschungsnahen Dienstleistungen haben in den letzten Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen. Sie prägen mittlerweile das Berufsbild von Bibliothekarinnen und Bibliothekaren des wissenschaftlichen Dienstes.

Mit Blick auf die in Bibliotheken aber auch anfallenden Verwaltungsaufgaben könnte im Zuge der Neuregelung allerdings angezweifelt werden, ob die Bibliothekarinnen und Bibliothekare weiterhin wie bisher als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten. Es wird daher angeregt, auf geeignete Weise sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wissenschaftlichen Dienstes weiterhin den Status der/des Wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiters behalten. Damit wäre dem Ziel des Gesetzgebers, eine eindeutige und sachgerechte Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Hochschulen zu gewährleisten, Rechnung getragen. Diese Klarheit ist auch für die Verwaltungsvereinfachung innerhalb der Hochschule von hoher Relevanz, damit weiterhin personalvertretungsrechtliche Fragen nicht in jedem Einzelfall zu klären und alle Tätigkeitsdarstellungen entsprechend anzupassen und zu argumentieren sind. Neben dem erheblichen Bürokratieaufwand besteht andernfalls auch die Gefahr, im wissenschaftlichen Dienst beschäftigtes Personal, das sich vom Selbstverständnis her eng mit dem Status „Wissenschaftliches Personal“ identifiziert, zu verlieren, und den Betriebsfrieden innerhalb der Universität erheblich zu stören.

Die Einordnung von Bibliothekarinnen und Bibliothekaren zur Gruppe der wissenschaftlich Beschäftigten leitet sich nicht nur von der Natur ihrer Aufgabe als wissenschaftliche Dienstleistungen ab. Sie ist auch mit Blick auf die Hauptzielgruppe dieser Dienstleistungen, nämlich die Studierenden und die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in den Fachbereichen, sachgerecht. So wird gewährleistet, dass Bibliothekarinnen und Bibliothekare des wissenschaftlichen Dienstes in Bezug etwa auf Arbeitszeitmodelle, Arbeitsplatzgestaltungen und andere betriebsbezogenen Umstände unter den gleichen Bedingungen arbeiten wie die übrigen wissenschaftlichen Beschäftigten der Hochschule. Dieser Gleichklang ist gerade im Bereich der forschungsnahen Dienstleistungen sowie der Lehraufgaben im Bereich der Kompetenzvermittlung sinnvoll und unterstützt die Qualität und Effektivität der zu erbringenden Dienstleistungen.